



## **RICHTLINIEN**

### **zur Förderung der Verkehrsvereine**

#### **I. Allgemeines**

Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Gewährung städtischer Zuschüsse. Sie sind freiwillige Leistungen der Stadt Frankenberg (Eder) und werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Aus einer einmal gewährten Förderung kann kein Anspruch auf Dauerhaftigkeit abgeleitet werden.

#### **II. Förderungszweck**

Zweck der Förderung ist die Unterstützung der Verkehrsvereine in der Flächenstadt Frankenberg (Eder), die wesentlich zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen (Anlagenpflege, Anpflanzungen, Anstrich Parkbänke u. ä.) und mit ihrer Tätigkeit nachhaltig die Arbeiten des Eigenbetriebs Betriebshof unterstützen.

#### **III. Förderungskatalog**

Es werden gefördert:

- Blumen/ -erde/ -dünger,
- Investitionen für Bänke und Papierkörbe u. ä.,
- Materialkosten für Reparaturarbeiten,
- Arbeitsaufwand (Stundenauflistung für Personen und Maschinen einschl. Betriebsstoffe)

#### **IV. Bewilligungsverfahren**

Der Zuschussantrag ist vom Verkehrsverein bis zum 31. Oktober eines Jahres bei dem Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder), Stadtbauamt, Obermarkt 7 – 13, 35066 Frankenberg (Eder), einzureichen.

Vorgenommene Verschönerungsmaßnahmen sind durch Fotos zu dokumentieren.

Ausgaben und Arbeitsaufwand sind detailliert nachzuweisen, wobei die Förderungswürdigkeit der einzelnen Maßnahmen durch das Stadtbauamt festgestellt werden.

Die Zuschussfestsetzung erfolgt durch den Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder), so dass im Dezember eines jeden Jahres die Zuschüsse verteilt werden.

## **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Frankenberg (Eder), 22.08.2011

DER MAGISTRAT  
der Stadt Frankenberg (Eder)

Christian Engelhardt  
Bürgermeister

Abt. III/2/Sch.  
Az.: 580-00/2